

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 20/10 B

L 6 P 5/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 P 11/06 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AXA Krankenversicherung AG,
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der im Januar 2002 geborene Kläger ist in den Versicherungsschutz seiner Mutter bei der Beklagten, einer privaten Versicherungsunternehmung, einbezogen. Seit 2003 ist bei ihm ein Diabetes mellitus Typ I bekannt; seit September 2004 ist er mit einer Insulinpumpe versorgt. Von Januar 2005 bis Januar 2006 bezog der Kläger Pflegegeld nach der Pflegestufe I. Nach Einholung zweier neuer MEDICPROOF-Gutachten stellte die Beklagte die Pflegegeldzahlungen für die Folgezeit ein, weil die zeitlichen Voraussetzungen zur Leistungsgewährung nicht mehr erfüllt seien. Das daraufhin angerufene SG hat ein weiteres Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Frau P. (*Gutachten vom 15.1.2007*) eingeholt und nach ergänzender Stellungnahme der Sachverständigen sowie nach Anhörung der Mutter des Klägers die Beklagte verurteilt, "dem Kläger Leistungen nach der Pflegestufe I ab 1.2.2006 weiter zu gewähren" (*Urteil vom 23.5.2007*). In dem von der Beklagten angestrebten Berufungsverfahren hat der Kläger zwei weitere medizinische Befunde der H. Kliniken aus Januar und April 2009 vorgelegt. Das LSG hat sodann ohne weitere Beweisaufnahme das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 1.7.2010*): Bei - wie hier - klar abgrenzbaren Erkrankungen sei nicht die sog Globalsaldierungsmethode anzuwenden, sondern von vornherein auf den konkret bestehenden Mehraufwand abzustellen, der durch die Behinderung bei den Verrichtungen des § 14 Abs 4 SGB XI bzw § 1 Abs 5 MB/PVV 1996 verursacht werde. Im Falle des Klägers sei bei weitem kein krankheitsbedingter und den natürlichen altersbedingten Pflegebedarf von Kindern übersteigender Mehrbedarf im Bereich der Grundpflege von mehr als 45 Minuten pro Tag feststellbar. Soweit die Sachverständige P. höhere Zeitwerte angesetzt habe, sei das nicht nachvollziehbar.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensfehlern rügt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum



die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 1. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen; der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass er einen Beweisantrag gestellt habe. Ausweislich des Terminprotokolls vom 1.6.2010 vor dem LSG hat der anwaltlich vertretene Kläger auch nur den Antrag auf Zurückweisung der Berufung gestellt, aber keinen Beweisantrag.
- 6 2. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang anklingen lässt, das LSG habe die Grenzen freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten (*Schriftsatz vom 15.12.2010, S 12 ff*); übersieht er, dass nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG auch hierauf keine Verfahrensrüge gestützt werden kann.
- 7 3. Der Vorwurf des Klägers, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und seinen Sachvortrag hinsichtlich der Blasenerkrankung nicht bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, ist ebenfalls nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Zum einen lassen seine Ausführungen nicht erkennen, welchen konkreten Einfluss die medizinischen Befunde der H. Kliniken aus Januar und April 2009 für den streitigen Anspruch auf Pflegegeld ab Februar 2006 haben könnten. Zum anderen setzt er sich nicht mit der Tatsache auseinander, dass das LSG die beiden Befunde im Tatbestand ausdrücklich erwähnt und in den Entscheidungsgründen sogar zugunsten des Klägers das zumindest zeitweise Bestehen einer Inkontinenz unterstellt hat (*Urteilsumdruck S 9 und 12*).
- 8 4. Soweit der Kläger des Weiteren rügt, das Berufungsgericht habe eine Überraschungsentcheidung getroffen, weil es erst in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben habe, dass seine Inkontinenz nicht auf den Diabetes mellitus zurückzuführen und deshalb auch nicht als maßgebliches Ereignis für die Erhöhung des pflegestufenrelevanten Zeitaufwandes anzusehen sei, behauptet er einen Verstoß gegen die richterliche Pflicht zur Sachaufklärung und Prozessförderung (§ 106 Abs 1 SGG). Da der anwaltlich vertretene Kläger aber keinen Beweisantrag gestellt hat, kann er nicht über den "Umweg" der Rüge einer Verletzung des § 106 Abs 1 SGG die Zulassung der Revision wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung erreichen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13 S 12; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde 1990, RdNr 217 S 101*). Er legt auch keine Gründe dar, weshalb er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gehindert gewesen sein könnte, zumindest hilfsweise einen solchen Beweisantrag zu stellen.



- 9 5. Die letztlich im Vordergrund des Beschwerdevorbringens stehende Rüge, das LSG sei von einem unzutreffenden pflegerelevanten Sachverhalt ausgegangen (*Schriftsatz vom 15.12.2010, S 24 ff und 29*), kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll vielmehr zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen bzw die Möglichkeit eröffnen, aufgetretene Verfahrensfehler zu beheben; es dient jedoch nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Im Übrigen hätte die Frage, ob die Rechtsauffassung des LSG zur Feststellung des Pflegebedarfs für Kinder rechtlich zutreffend ist und/oder möglicherweise in Divergenz zur Rechtsprechung des erkennenden Senates steht, nur aus Anlass einer Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG überprüft werden können, nicht aber als verfahrensfehlerhaft iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Eine solche Grundsatz- oder Divergenzrüge ist indes nicht erhoben worden und hier auch nicht im Wege der richterlichen Auslegung begründbar.
- 10 6. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)